



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Dezember 2013
(OR. en)**

16357/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0196 (NLE)**

**AVIATION 214
COLAC 21**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik
Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK PERU
ÜBER BESTIMMTE ASPEKTE VON LUFTVERKEHRSDIENSTEN

DIE EUROPÄISCHE UNION

(im Folgenden "Union")

einerseits und

DER REGIERUNG DER REPUBLIK PERU

(im Folgenden "Peru")

andererseits

(zusammen im Folgenden "Parteien") —

IN ANBETRACHT DESSEN, dass zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Union und Peru bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen wurden, die gegen Unionsrecht verstößende Bestimmungen enthalten,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die in einem Mitgliedstaat der Union niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach Unionsrecht Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Union und einigen Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten Eigentum an den nach Unionsrecht zugelassenen Luftfahrtunternehmen erwerben können,

IN DER ERKENNTNIS, dass einige dem Unionsrecht widersprechende Bestimmungen der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union und Peru mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen sind, um eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Union und Peru zu schaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste zu erhalten,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Luftfahrtunternehmen nach Unionsrecht grundsätzlich keine Übereinkünfte treffen dürfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Union beeinträchtigen könnten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezothen oder bewirken,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union und Peru, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern, oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Union nicht beabsichtigt, im Rahmen dieses Abkommens das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Union und Peru zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und den Luftfahrtunternehmen Perus zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten der Union und der Ausdruck "EU-Verträge" den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (2) In den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten.
- (3) In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmen.

ARTIKEL 2

Benennung durch einen Mitgliedstaat

- (1) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch einen betroffenen Mitgliedstaat, die ihm von Peru erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aussetzung oder Einschränkung dieser Genehmigungen oder Erlaubnisse.

(2) Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt Peru unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern

- a) das Luftfahrtunternehmen gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach Unionsrecht verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsunternehmerzeugnisses zuständige Mitgliedstaat eine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt und diese aufrechterhält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und
- c) das Unternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

(3) Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen können von Peru verweigert, widerrufen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn

- a) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist oder nicht über eine Betriebsgenehmigung nach Unionsrecht verfügt,
- b) der für die Ausstellung des Luftverkehrsunternehmerzeugnisses zuständige Mitgliedstaat keine wirksame gesetzliche Kontrolle über das Unternehmen ausübt oder diese nicht aufrechterhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist oder

- c) das Unternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet oder von diesen nicht tatsächlich kontrolliert wird.

Peru übt seine sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

ARTIKEL 3

Sicherheit

- (1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe c genannten Artikel.
- (2) Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die gesetzliche Kontrolle ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die Peru aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen ihm und dem benennenden Mitgliedstaat geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Unternehmens.

ARTIKEL 4

Besteuerung von Flugkraftstoff

- (1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe d genannten Artikel.
- (2) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d genannten Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von Peru benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.
- (3) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d aufgeführten Abkommen Peru nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in seinem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von einem Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb Perus verwendet wird.
- (4) Dieser Artikel erlaubt keine Kabotage.

ARTIKEL 5

Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

- (1) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen enthalten die in Anhang 1 genannten Abkommen keine Bestimmungen, die i) den Wettbewerb verhindernde oder verzerrende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erfordern oder erleichtern oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die in den in Anhang 1 aufgeführten Abkommen enthaltenen Bestimmungen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, finden keine Anwendung.

ARTIKEL 6

Anhänge des Abkommens

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 7

Überarbeitung oder Änderung

Die Parteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.

ARTIKEL 8

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

- (1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 vereinbaren die Parteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.
- (3) Dieses Abkommen findet auf alle in Anhang 1 aufgeführten Abkommen und Vereinbarungen Anwendung, einschließlich derer, die am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten sind und nicht vorläufig angewendet werden.

ARTIKEL 9

Beendigung

- (1) Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.
- (2) Bei Beendigung aller der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu ... am ... in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union

Für die Regierung der Republik Peru

ANHANG 1

Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geschlossene, unterzeichnete oder parapierte Luftverkehrsabkommen zwischen Peru und Mitgliedstaaten, in der jeweils geänderten Fassung:

- Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Peru über Luftverkehrsdiene, unterzeichnet am 29. Dezember 1967 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Belgien" bezeichnet,
- Entwurf des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Peru, parapiert am 28. Mai 2009 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommensentwurf Peru – Belgien" bezeichnet,
- Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Peru, unterzeichnet am 14. Juli 1960 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Dänemark" bezeichnet,
- Verkehrsabkommen zwischen der Französischen Republik und der Republik Peru, unterzeichnet am 23. April 1959 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Frankreich" bezeichnet,

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr, unterzeichnet am 30. April 1962 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Deutschland" bezeichnet,
- Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung der Republik Peru, unterzeichnet am 17. März 1964 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Italien" bezeichnet,
- Entwurf des Abkommens zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Peru über Linienflugdienste, paraphiert und als Anhang B der am 27. Juni 2001 in Lima unterzeichneten Absichtserklärung beigefügt, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommensentwurf Peru – Niederlande" bezeichnet,
- Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Spanien und der Regierung der Republik Peru über Luftverkehrsdiensste, unterzeichnet am 31. März 1954 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Spanien" bezeichnet,
- Entwurf des Luftverkehrsabkommens zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Peru, paraphiert und als Anhang II der am 6. April 2005 in Madrid unterzeichneten Vereinbarung beigefügt, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommensentwurf Peru – Spanien" bezeichnet,
- Bilaterales Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Republik Peru, unterzeichnet am 14. Juli 1960 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Schweden" bezeichnet,

- Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Republik Peru über Luftverkehrsdienste zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus, unterzeichnet am 22. Dezember 1947 in Lima, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommen Peru – Vereinigtes Königreich" bezeichnet,
 - Entwurf des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Republik Peru über Luftverkehrsdienste, paraphiert und als Anhang B der am 26. Mai 2004 in Lima unterzeichneten Absichtserklärung der Luftfahrtbehörden der Republik Peru und des Vereinigten Königreichs beigefügt, nachstehend in Anhang 2 als "Abkommensentwurf Peru – Vereinigtes Königreich" bezeichnet.
-

ANHANG 2

Liste der Artikel, die Teil der in Anhang 1 genannten Abkommen sind
und auf die in den Artikeln 2 bis 4 Bezug genommen wird

a) Benennung durch einen Mitgliedstaat:

- Artikel 3 des Abkommens Peru – Belgien
- Artikel 3 des Abkommens Peru – Deutschland
- Artikel 3 des Abkommens Peru – Italien
- Artikel 3 des Abkommensentwurfs Peru – Niederlande.

b) Verweigerung, Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:

- Artikel 5 des Abkommens Peru – Belgien
- Artikel 7 des Abkommens Peru – Dänemark
- Artikel 5 des Abkommens Peru – Frankreich
- Artikel 4 des Abkommens Peru – Deutschland
- Artikel 4 des Abkommens Peru – Italien
- Artikel 4 des Abkommensentwurfs Peru – Niederlande
- Artikel 11 des Abkommens Peru – Spanien
- Artikel 7 des Abkommens Peru – Schweden
- Artikel 4 des Abkommens Peru – Vereinigtes Königreich.

c) Sicherheit:

- Artikel 7 des Abkommensentwurfs Peru – Belgien
- Artikel 15 des Abkommensentwurfs Peru – Niederlande.

d) Besteuerung von Flugkraftstoff:

- Artikel 6 des Abkommens Peru – Belgien
 - Artikel 11 des Abkommensentwurfs Peru – Belgien
 - Artikel 4 des Abkommens Peru – Dänemark
 - Artikel 2 des Abkommens Peru – Frankreich
 - Artikel 6 des Abkommens Peru – Deutschland
 - Artikel 5 des Abkommens Peru – Italien
 - Artikel 10 des Abkommensentwurfs Peru – Niederlande
 - Artikel 5 des Abkommens Peru – Spanien
 - Artikel 5 des Abkommensentwurfs Peru – Spanien
 - Artikel 4 des Abkommens Peru – Schweden
 - Artikel 8 des Abkommensentwurfs Peru – Vereinigtes Königreich.
-

ANHANG 3

Liste der sonstigen Staaten, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird

- a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
 - b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
 - c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
 - d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft).
-